BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN Am Bischofteich 1, 3100 St.Pölten Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

Dienstag von 16-19 Uhr

9-N-861/1 Bearbeiter 02742/2551 21. März 1988 Fuchs Klappe 281

Betrifft
BLAAS DKfm. Peter und Elisabeth, Neustift-Innermanzing;
1 Eiche in Innermanzing ("Badegründe") - Naturdenkmalerklärung

#### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt die auf dem Grundstück Nr. 633, EZ. 65, KG. Neustift-Innermanzing, Gde. Neustift-Innermanzing, stockende EICHE, Eigentümer DKfm. Peter und Elisabeth Blaas, Manzing 5, 3052 Innermanzing, zum Naturdenkmal.

Der Baum beschreibt sich wie folgt: 1 EICHE, Höhe 20 m, Alter ca. 200 Jahre, Umfang 4.50 m, Gabelung bei 1 m Höhe, Krone beginnt in 3 m Höhe und ist kugelförmig. Sie steht im südöstlichen Teil der Parzelle 633 ("Badegründe"), Zufahrt über Brachettistraße.

# Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1. 5500-3

### Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.
Der Fremdenverkehrsverein Neustift-Innermanzing hat um Naturdenkmalerklärung der Eiche angesucht. Da durch das Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, daß der Baum

Naturdenkmalerklärung der Eiche angesucht. Da durch das Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, daß der Baum ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt und die Eigentümer gegen die Erklärung zum Naturdenkmal keine Einwände erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

 binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden, - diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.).

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Beschei-

des sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten. Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

# Ergeht an

- 1) Herrn DKfm. Peter und Frau Elisabeth Blaas, Manzing 5, 3052 Innermanzing;
- die Gde. Neustift-Innermanzing, z.Hd. Herrn Bürgermeister;
- 3) die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien;
- 4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
- 5) den Fremdenverkehrsverein Neustift-Innermanzing, z.Hd. Herrn Obmann Johann Hell, Innermanzing 5, 3052;
- 6) die Interessensgemeinschaft "Badegründe"-Innermanzing, z.Hd. Herrn Obmann Herbert Popp, Schönbrunnerstraße 238/3/16, 1120 Wien (als Grundstückspächter);
- 7) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach;
- 8) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach).

Der Bezirkshauptmann Dr. Michalitsch Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Liches

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, 4. Mai 1988

Henauptmann.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Oppitz)